

Amateurfunkdienst; Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber

Gemäß § 6 Nr. 2 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) vom 23.Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit § 15 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber erstellen und veröffentlichen (Rufzeichenliste).

In der Rufzeichenliste werden folgende Daten veröffentlicht:

1. zugeteiltes Rufzeichen, Klasse, Funkstellenart, Familienname und Vorname,
2. Anschrift des Rufzeicheninhabers,
- 3a. bei Zuteilungen gemäß § 13 AFuV das personengebundene Rufzeichen des Inhabers und der Standort der Amateurfunkstelle gemäß § 13 AFuV,
- 3b. gegebenenfalls der von Nr. 2 abweichende Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle bei Zuteilungen von personengebundenen Rufzeichen (gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AFuG), Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen oder Rufzeichen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird Funkamateuren hiermit gemäß § 15 Abs. 3 AFuV die Möglichkeit des teilweisen Widerspruchs gegen die Aufnahme in das Verzeichnis eingeräumt. Der Widerspruch kann sich ausschließlich gegen die Veröffentlichung der Angaben nach Nr. 2 oder Nr. 3b richten und ist bis zum **31.12.2005** in schriftlicher oder elektronischer Form bei der

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Referat 511
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

einzureichen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.regtp.de/elektronische-kommunikation/> aufgeführt.